

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2483 –

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Nach § 5 werden folgende neue §§ 6 bis 9 eingefügt.“

b) Nach § 7 werden folgende neue §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8

Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen obliegen, bestellen. Die Kosten der beauftragten Person trägt die Verbandsgemeinde Rhaunen.

§ 9

Bis zum 30. Juni 2019 wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil gewählt. Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zum 30. Juni 2019 kann die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Hermeskeil.“

2. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der bisherige § 6 wird § 10.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Der neue § 8 Satz 1 regelt, dass bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt wird.

Die Verbandsgemeinde Rhaunen hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ihre Einwohnerzahl liegt unter dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. So hatte die Verbandsgemeinde Rhaunen zu dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG geregelten Stichtag des 30. Juni 2009 7 572 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 7 150 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Verbandsgemeinde Rhaunen erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand. § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG findet auf die Verbandsgemeinde Rhaunen keine Anwendung. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen erstreckt sich auf einer Fläche von 104,01 Quadratkilometern. Der Verbandsgemeinde Rhaunen gehören 16 Ortsgemeinden an. Auch die demografische Entwicklung stellt keinen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG dar. Denn nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) wird die Verbandsgemeinde Rhaunen 6 643 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 6 168 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben.

Für die Verbandsgemeinde Rhaunen ist ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein im selben Landkreis anvisiert.

Beide Verbandsgemeinden verhandeln derzeit über ihren Zusammenschluss.

Nach dem neuen § 9 Satz 1 wird bis zum 30. Juni 2019 keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil gewählt.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ihre Einwohnerzahl belief sich zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 14 687 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie überschritt damit den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich.

An die Verbandsgemeinde Hermeskeil grenzen jedoch zwei Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf an. Dabei handelt es sich um die Verbandsgemeinde Kell am See im selben Landkreis und die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Zum Stichtag des 30. Juni 2009 hatten die Verbandsgemeinde Kell am See 9 536 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf 7 330 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Verbandsgemeinde Kell am See wies zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Einwohnerzahl von 9 335 Einwohnerinnen und Einwohnern auf. Dagegen lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zum Stichtag des 31. Dezember 2015 bei 7 277 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sowohl die Verbandsgemeinde Kell am See als auch die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf erfüllen die Ausnahmeregelungen des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG nicht. Die Verbandsgemeinde Kell am See hat eine Fläche von 160,18 Quadratkilometern und 13 Ortsgemeinden. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf umfasst eine Fläche von 144,68 Quadratkilometern. 21 Ortsgemeinden bilden die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden die Verbandsgemeinde Kell am See 9 004 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 8 647 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 und die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf 7 065 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 6 831 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben.

Die Verbandsgemeinde Kell am See verhandelt mit der Verbandsgemeinde Saarburg im selben Landkreis über ihren Zusammenschluss.

In der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf wird die Möglichkeit einer Gebietsänderung auf freiwilliger Basis sondiert. Einige Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf befürworten derzeit ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Hermeskeil. Bis zum 30. Juni 2019 wird voraussichtlich geklärt sein, inwieweit die Verbandsgemeinde Hermeskeil in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen wird.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhaunen ist für einen Zeitraum bis zum 31. Januar 2018 ernannt. Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil wird regulär bis zum 31. März 2018 laufen.

Ohne die Regelungen des § 8 Satz 1 und § 9 Satz 1 müssten Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhaunen und Hermeskeil für Amtszeiten von acht Jahren gewählt werden. Denn nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden acht Jahre.

Die achtjährige Amtszeit der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen würde allerdings bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am Vortag der Gebietsänderung, enden. Entsprechendes würde unter Umständen für die Amtszeit der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil gelten.

Zeitnah zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen und zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hermeskeil müssen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinden gewählt werden.

Die Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhaunen und Hermeskeil könnten, sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinden werden. Falls dies jedoch nicht eintreten würde, hätten sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG Ansprüche auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinden für die restlichen Ernennungszeiträume oder Ansprüche auf gleich oder geringer zu bewertende Ämter in diesen kommunalen Gebietskörperschaften. Würden von ihnen keine solchen Ansprüche erhoben, wären sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 KomVwRGrG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diesen Fallkonstellationen wird der Verzicht auf Wahlen der Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhaunen und Hermeskeil für achtjährige Zeiträume nach dem Ablauf von deren laufenden Amtszeiten vorgezogen. So bedarf es in gleichen Verbandsgemeindegebieten nicht mehrerer Bürgermeisterwahlen in relativ kurzen Zeitabständen. Dadurch lassen sich wahlorganisatorische Aufwendungen und Kosten vermeiden. Infolge des Verzichts auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen für einen achtjährigen Zeitraum werden sich auch darüber hinaus Kosteneinsparungen ergeben. Bei der Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen für eine kürzere Amtszeit als acht Jahre werden die Kosteneinsparungen geringer als bei einer Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren sein. Entsprechendes trifft für die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Falle ihrer Gebietsänderung zu.

Wahlen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern für Amtszeiten von weniger als zwei Jahren werden nicht zugelassen. Die Aufgabenwahrnehmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wozu auch seine gesetzlichen Aufgaben gehören, muss auf eine gewisse Kontinuität ausgerichtet sein. Sie lässt sich bei einer Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht gewährleisten.

Wie sich aus § 8 Satz 2 ergibt, kann die Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen obliegen, bestellen.

§ 9 Satz 2 ermöglicht der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg, für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zum 30. Juni 2019 eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil obliegen, zu bestellen.

Bei der Bestellung beauftragter Personen zur Erfüllung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind die Kostenersparnisse geringer als in den Fällen, in denen nur die Beigeordneten als Abwesenheitsvertreterinnen oder Abwesenheitsvertreter der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister fungieren.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu.

In begründeten Einzelfällen ist es angezeigt, davon abweichend beauftragte Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde bestellen zu können. Beispielsweise gilt dies im Hinblick auf die Bestellung einer anderen Person als der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters, die Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr und die Bestellung einer beauftragten Person für eine kommunale Gebietskörperschaft, die zwar keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, jedoch aufgrund ihrer passiven Fusionspflicht realistisch in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen werden kann.

Zwar fehlt einer beauftragten Person im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister die demokratische Legitimation. Dies ist jedoch bei einem Bestellungszeitraum von bis zu einem Jahr oder für einen etwas längeren Zeitraum hinnehmbar.

§ 8 Satz 3 und § 9 Satz 3 stellen klar, dass die Kosten für die beauftragten Personen jeweils die Verbandsgemeinde Rhaunen und die Verbandsgemeinde Hermeskeil tragen.

Der Verbandsgemeinderat Rhaunen hat den Regelungen, die § 8 enthält, in seiner Sitzung am 7. März 2017 einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 8. März 2017 ist vom Verbandsgemeinderat Hermeskeil beschlossen worden, dass aufgrund der absehbaren Veränderungen im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform die anstehende Neuwahl des Bürgermeisters auszusetzen ist. Nach dem Beschluss soll für den Zeitraum vom Ende Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters (Herr Michael Hülpes) bis zur Gebietsänderung ein Beauftragter bestellt werden. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens soll, so der Beschluss weiter, beim zuständigen Ministerium des Innern und für Sport beantragt werden. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist einstimmig gefasst worden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer